Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(9.12.1975) Drucksache 9/12

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 12 S
09. 12. 75

Mitteilung des Senats

Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen. Die Deputation für Bau und Raumordnung und die Finanzdeputation haben dem Entwurf in ihrer gemeinsamen Sitzung am 5. Dezember 1975 zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Gesetzentwurf zu beschließen und gemäß Artikel 99 der Landesverfassung dringlich zu behandeln.

Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 — 2133-c-1), geändert durch das Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 350), wird wie folgt geändert:

Die Anlage — Gebührenverzeichnis zu § 1 Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen — wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gebührenverzeichnis

zu

§ 1 Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

		DM
00	Zuweisung von Grabstellen (§ 2 Friedhofsordnung) für 20jährige oder längere Festsetzung des Nutzungsrechts (§ 6 Abs. 2 Friedhofsordnung) bei	
00.00	einschichtigen Erdbestattungen von 2 qm Flächeninhalt für eine Beerdigung	325,—
00.01	zweischichtigen Erdbestattungen von 2 qm Flächeninhalt für 1 oder 2 Beerdigungen	725,—
00.02	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 4 qm Flächeninhalt für 2 oder 4 Beerdigungen	1950,—
00.03	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 6 qm Flächeninhalt für 3 oder 6 Beerdigungen	3400,—
00.04	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 8 qm Flächeninhalt für 4 oder 8 Beerdigungen	4850,—
	Anmerkung zu 00.02 bis 00.04: Für Gräber in bevorzugter Lage erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert. Der Standort der Gräber in bevorzugter Lage ist aus einem bei der Behörde und auf	

		DM
	dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Friedhofsplan ersichtlich. Bei einschichtigen Erdbestattungen in Feldern, in denen nur eine einschichtige Bestattung zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 vom Hundert.	
00.05	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle von 1 qm Flächeninhalt für 6 Urnen	325,—
00.06	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle in bevorzugter Lage von 1 qm Flächeninhalt für 6 Urnen	725,—
00.07	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle in bevorzugter Lage von 2 qm Flächeninhalt für 12 Urnen	1950,—
00.08	Urnenbeisetzungen in einem Grab im anonymen Gräberfeld	145,—
01	Umbettungen (§ 6 Friedhofsordnung)	
01.00	Ausgrabung einer Urne	80,—
01.01	Wiederbeisetzung einer Urne	120,—
01.02	Ausgrabung einer Leiche	700,—
01.03	Wiederbeisetzung einer Leiche	470,—
02	Umschreibungen (§ 7 Friedhofsordnung)	
02.00	Umschreibungen unter Lebenden oder innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	45,—
02.01	Umschreibungen nach Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	90,—
03	Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 9 Friedhofsordnung) bei	
03.00	Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Friedhofsordnung)	Gebühr gemäß 00.00 bis 00.07
03.01	Verlängerung wegen noch nicht abgelaufener Ruhefrist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsordnung) für jedes volle Jahr Anmerkung: Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsordnung tritt an die Stelle der Zahl „20" der Gebührenfestsetzung die Zahl der festgesetzten längeren Ruhefrist.	1/20 der Gebühr nach 03.00
04.	Bestattungen	
04.00	Für die Beförderung eines Sarges von der Friedhofskapelle zum Grabe auf einem Wagen, für 6 schwarz gekleidete Begleiter sowie für das Öffnen und das Schließen des Grabes	470,—
04.01	Für die Beförderung einer Urne zum Grab, für die Gestellung eines schwarz gekleideten Begleiters und für die Urnenbeisetzung Anmerkung zu 04.00 und 04.01: Bei Leichen von Kindern bis zu 12 Jahren ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren auf die Hälfte.	120,—
05	Einäscherungen einschließlich Gestellung einer Aschenkapsel	290,—
06	Versand von Aschenurnen, die nicht auf stadteigenen Friedhöfen beigesetzt werden	75,—
07	Kapellenbenutzung	
07.00	Benutzung einer Friedhofskapelle	35,—
07.01	Orgelbenutzung	7,50
08	Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle eines Friedhofes je Tag	47,—
09	Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangene Woche Anmerkung: Die ersten 10 Tage der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz.	47,—

		DM
10	Abheben oder Aufstellen eines Grabsteines oder einer Einfriedigung je qm Flächeninhalt Anmerkung: Wird ein Unternehmer mit der Arbeit beauftragt, werden anstelle der Gebühr die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	12,—
11.00	Gestattung eines Grabsteines oder einer Einfriedigung je qm Flächeninhalt einer Grabstelle	23,50
11.01	Gestattung einer Zusatzplatte	23,50
12	Lieferung einer Aschenkapsel	23,50

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Begründung:

Durch die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 und das Ortsgesetz zur Änderung dieser Gebührenordnung vom 18. Dezember 1974 und die damit verbundenen Gebührenerhöhungen zum 1. Januar 1974 und zum 1. Januar 1975 sollten die Friedhofsgebühren auf einen kostendeckenden Stand gebracht werden. Das relativ hohe Ausmaß dieser Anhebungen war notwendig, weil davor die Gebührensätze, die bereits bei ihrer Einführung nicht kostendeckend waren, acht Jahre nicht verändert worden sind. Trotz der zweimaligen Gebührenerhöhung wird auch 1976 der Gebührenhaushalt Friedhofswesen — wie der nachstehende Vergleich der Gebührenbedarfsberechnungen zeigt — nicht ausgeglichen sein.

	Ist 1974 Mio. DM	Anschlag 1976	Veränderung in v. H.
Ausgaben			
Personalausgaben	6,888	7,902 *)	+ 15
Sachaufwand (ohne Investitionen) einschl. Anteil an Kosten anderer Dienststellen	1,121	1,180	+ 5
Schuldendienst für durch Darlehen zu deckende Investitionen	1,422	1,514	+ 6
	9,431	10,596	+ 12
./. Sonstige Einnahmen	24	65	+ 171
Bruttogebührenbedarf	9,407	10,531	+ 12
./. Anteil für den Nutzen der Friedhöfe als öffentliche Grünanlagen	3,136	3,510	+ 12
Netto-Gebührenbedarf	6,271	7,021	+ 12
./. Friedhofsgebühren	2,707	5,600 *)	+ 107
Zuschuß vor Erhöhung	3,564	1,421	— 58
Gebührenerhöhung rd. 30 v. H. betragsmäßige Auswirkung für 10 Monate		1,400	
verbleibender Zuschuß		0,021	

*) Hierin sind Minderausgaben bzw. Mindereinnahmen, die nach der Haushaltsrechnung per 31. Oktober 1975 mit Sicherheit auch für 1976 zu erwarten sind, jedoch bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 1976 noch nicht erkennbar waren, bereits berücksichtigt.

Beim Anschlag für die Ausgaben 1976 wurde ursprünglich der Anschlag für das Haushaltsjahr 1975 zugrunde gelegt. Wie sich inzwischen herausgestellt hat, haben die Gebührenerhöhungen zum 1. Januar 1974 und 1. Januar 1975 offensichtlich mit dazu geführt, daß eine Verlagerung von aufwendigen zu einfacheren Bestattungen erfolgt ist. Die Ist-Einnahmen im Jahre 1975 werden den Anschlag bei weitem nicht erreichen, sondern, soweit sich das z. Z. abschätzen läßt, unter

5 Millionen DM liegen. Für 1976 ist daher — ohne Erhöhung — von einer Einnahmeerwartung von 5,6 Millionen DM auszugehen.

Der Haushaltsausschuß hat angesichts des für 1976 zu erwartenden sehr hohen Zuschusses, der trotz der auch 1975 vorgenommenen Gebührenerhöhung nicht durch andere Ausgleichsmaßnahmen aufgefangen werden kann, in seinem Bericht über die Haushaltsberatungen 1976 ausgeführt: „Der Haushaltsausschuß geht davon aus, daß auch bei den Friedhofsgebühren eine Kostendeckung herbeigeführt wird."

Da eine nennenswerte Ausgabenverminderung nicht zu erreichen sein wird, kann ein Ausgleich des Gebührenhaushalts nur über eine weitere Gebührenanhebung erfolgen, die, wenn die Kostendeckung für das Haushaltsjahr 1976 gesichert sein soll, rund 30 v. H. betragen muß. Die Mehreinnahmen werden 1976 unter Berücksichtigung des Einganges höherer Gebühren ab März 1976 etwa 1,5 Millionen DM betragen, so daß mit der vorgeschlagenen Anhebung um durchschnittlich 30 v. H. der Gebührenhaushalt Friedhofswesen 1976 ausgeglichen sein wird. Auch für 1977 wird voraussichtlich keine weitere Erhöhung erforderlich, da dann die neuen Gebührensätze in vollem Umfang bereits ab Januar 1977 eingehen werden.
Von der Erhöhung der bisher geltenden Gebühren um 30 v. H. sind die Gebühren für Umschreibungen unter Lebenden (02.00), die Umschreibungen nach Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten (02.02) und die Gebühren für Anhebung oder Aufstellen beispielsweise eines Grabsteines (10) ausgenommen worden, weil bereits die bisher gezahlten Gebühren die Leistung der Verwaltung abdecken. Ein Ausgleich innerhalb der Gesamteinnahmen wird durch eine geringfügige Aufrundung bei anderen Gebührenerhöhungen erreicht.

Eine Gefahr, daß Rentenempfänger und entsprechende Personen die Mittel für eine „einfache" Bestattung nicht mehr werden aufbringen können, ist mit der Gebührenanhebung nicht verbunden. Die Kosten einer solchen Bestattung betragen zur Zeit:

1.	Grabgebühren (1-Personen-Grab)	250,— DM
2.	Bestattungsgebühren (Grabaushub usw.)	360,— DM
3.	Benutzung der Orgel und der Friedhofskapelle	23,50 DM
	zusammen	633,50 DM

Bei der vorgesehenen Anhebung werden die Kosten auf rund 825 DM steigen. Die Bestattungsunternehmer fordern für die Durchführung einer einfachen Bestattung (Sarglieferung, Dekoration usw.) ab 800 DM. Das von der Allgemeinen Ortskrankenkasse gezahlte Sterbegeld beträgt dagegen zur Zeit 1850 DM; es soll ab 1. Januar 1976 voraussichtlich um 10 v. H. erhöht werden.
Selbst wenn keine Erhöhung des von den Pflichtkrankenkassen gezahlten Sterbegeldes erfolgen sollte, werden die Sterbegeldzahlungen der Krankenkassen auch zukünftig zur Begleichung der höheren Kosten ausreichen.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co